



SATZUNG des Automobil Club Niederelbe e.V. im ADAC

Stand 7. Juli 2010

(Löst die Satzung vom März 2006 ab)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 25.10.1967 in Daerstorf gegründete Club führt den Namen:
„Automobil Club Niederelbe e.V. im ADAC“ (ACN e.V. im ADAC).
Er hat seinen Sitz in Buxtehude und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter VR 120145 eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC-Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des ACN e.V. im ADAC ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclub Weser-Ems und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der ACN e.V. im ADAC erfüllt seine Aufgabe u.a. durch motorsportliche und gesellige Veranstaltungen. Im Vordergrund stehen dabei die Erhaltung, die Weiterentwicklung und der Betrieb der Rallycross-Rennstrecke Estering. Der ACN

e.V. im ADAC fördert durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern und Zuschauern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

- III. Der ACN e.V. im ADAC und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Weser-Ems und/ oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des ACN e.V. im ADAC interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des ACN e.V. im ADAC und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den ACN e.V. im ADAC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den ACN e.V. im ADAC muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Kommission von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern entscheidet über die Aufnahme.
Für die Aufnahme wird eine Gebühr von mindestens 13 € erhoben.
- II. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

- I. Der ACN e.V. im ADAC erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag von derzeit 60 € am Anfang des Geschäftsjahres. Eine abweichende Höhe und die Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bezahlung erfolgt im Voraus.

- II. Familienangehörige (Partner und Kinder bis 18 Jahre) leisten einen ermäßigten Beitrag von 50 %.
- III. Behinderte und sozial benachteiligte Mitglieder können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss eine Beitragsermäßigung erhalten.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres 5 Pflichtarbeitsstunden für den ACN e.V. im ADAC zu leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft im ACN e.V. im ADAC kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Durch das Ausscheiden aus dem ACN e.V. im ADAC wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des ACN e.V. im ADAC gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des ACN e.V. im ADAC notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des ADAC- Weser-Ems e.V. notwendig erscheint.
- IV. Die Streichung nach Abs. III. c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand ADAC Weser-Ems e.V. ausgesprochen werden.
- V. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7

Organe

Die Organe des ACN e.V. im ADAC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ACN e.V. im ADAC. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Weser-Ems e.V. stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per Email mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand ADAC Weser-Ems e.V. ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Planung für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge (mit Inhaltsangabe)
 - h) Verschiedenes.
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Weser-Ems e.V.. Diese müssen Mitglied des ADAC Weser-Ems e.V. sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des ACN e.V. im ADAC.
- III. Die Abstimmung der Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Wahl durchzuführen.
- IV. Anträge für die Mitgliederversammlung des ACN e.V. im ADAC können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand ADAC Weser-Ems e.V. ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VI. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des ACN e.V. im ADAC mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC Weser-Ems e.V..
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des ACN e.V. im ADAC.
- c) auf Beschluss des Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den geschäftsführenden Vorstand gebildet. Im Einzelnen:
- 1) 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzender
 - 3) Schatzmeister
 - 4) Sportleiter
 - 5) Schriftführer.
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 11 I. und den weiteren Vorstandmitgliedern:
- 6) Verkehrsreferent
 - 7) Bahnwart
 - 8) Pressesprecher
 - 9) Festwart
- III. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den ACN e.V. im ADAC gemeinsam.
- IV. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- V. Der Vorstand vertritt den ACN e.V. im ADAC in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll jedoch eine ungerade Zahl ergeben.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ACN e.V. im ADAC gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- IX. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Weser-Ems e.V. geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet ein Rechnungsprüfer aus. Erstmals werden ein Rechnungsprüfer auf ein, ein weiterer Rechnungsprüfer auf zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Der ACN e.V. im ADAC übernimmt auf Verlangen des Vorstandes ADAC Weser-Ems e.V. in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Vorstand ADAC Weser-Ems e.V. sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14
Auflösung

- I. Die Auflösung des ACN e.V. im ADAC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des ACN e.V. im ADAC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den ADAC Weser-Ems e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des ADAC.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied des ACN e.V. im ADAC ist Buxtehude.

Diese Neufassung der Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Juli 2010 in Buxtehude einstimmig beschlossen